



Art	Beschlussfassung am:	In-Kraft-Treten am:
Satzung	01.07.1998	01.07.1998
1. Änderung	23.05.2001	01.01.2002
2. Änderung	19.12.2006	01.01.2007
3. Änderung	27.06.2023	01.09.2023

Hauptsatzung der Gemeinde Rühren **-Lesefassung-**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nds. Kommunalverwaltungsgesetzes (NKomVG) i. d. a. F. hat der Rat der Gemeinde Rühren in seiner Sitzung vom 27.06.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Rühren“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Brome an.

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt: „In Grün ein aus einem silbernen (weißen) Rundlingsymbol herauswachsender silberner (weißer) dreiblättriger Salweidenzweig.“
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Inschrift „Gemeinde Rühren, Landkreis Gifhorn“ unter Hinzufügung einer das Dienstsiegel kennzeichnenden Nummer.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt
 - a) der Verwaltungsausschuss, wenn der Vermögenswert 1.500,00 € übersteigt
 - b) der Rat, wenn der Vermögenswert 7.500,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.500,00 € übersteigt.

§ 4 Fraktionen und Gruppen im Rat

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat



anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach der NKomVG.

- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden anzugeben. Der Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 7 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Gemeinde rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheit der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Gemeinderat gereichte Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister unterrichtet den Verwaltungsausschuss oder Gemeinderat.

§ 9 Bekanntmachung

- (1) Verordnungen und Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Rühren während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.



- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Brome zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die Bekanntmachungen sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.07.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.06.19778 außer Kraft. Die 1. Änderungssatzung vom 23.05.2001 tritt am 01.01.2002 und die 2. Änderungssatzung vom 19.12.2006 tritt am 01.01.2007 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung vom 27.06.2023 tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Rühren, den 14.08.2023

Gemeinde Rühren

L.S.

gez. Theo Bossert
Bürgermeister

Hauptsatzung		
Angezeigt beim Landkreis Gifhorn Rühren, den 01.07.1998	Veröffentlicht im Amtsblatt Nummer: 12/98 Rühren, den 31.08.1998	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nummer: 37/98 Rühren, den 11.09.1998
1. Änderung der Hauptsatzung		
Angezeigt beim Landkreis Gifhorn Rühren, den 29.06.2001	Veröffentlicht im Amtsblatt Nummer:07/2001 Rühren, den 29.06.2001	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nummer:28/2001 Rühren, den 13.07.2001
2. Änderung der Hauptsatzung		
Angezeigt beim Landkreis Gifhorn Rühren, den 19.12.2006	Veröffentlicht im Amtsblatt Nummer: 1/2007 Rühren, den 31.01.2007	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nummer: Rühren, den
3. Änderung der Hauptsatzung		

**Satzung der
Gemeinde Rühren**



Hauptsatzung

Stand: 14.09.2023

Angezeigt beim Landkreis Gifhorn Rühren, den 28.08.2023	Veröffentlicht im Amtsblatt Nummer: 09/2023 Rühren, den 01.08.2023	Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nummer:38/2023 Rühren, den 22.09.2023
gez. Theo Bossert Bürgermeister		